

RS Vwgh 2009/9/9 2006/08/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2009

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Manuduktionspflicht nach § 13a AVG bezieht sich nur auf die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen. Sie bezieht sich nicht darauf, welche Behauptungen die Partei in ihrer Berufung oder im Berufungsverfahren aufzustellen hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 1995, Zl. 95/19/0544). Die Manuduktionspflicht nach Paragraph 13 a, AVG bezieht sich nur auf die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen. Sie bezieht sich nicht darauf, welche Behauptungen die Partei in ihrer Berufung oder im Berufungsverfahren aufzustellen hat vergleiche das hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 1995, Zl. 95/19/0544).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006080250.X02

Im RIS seit

15.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at